



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/095-2020#034
Datum: 19.07.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bopfingen, Bahnsteigerhöhung Haltepunkt Trochtelfingen“

in der Gemeinde Bopfingen

Bahn-km 103,602

der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Südwest
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.3	Artenschutz	8
A.4.4	Immissionsschutz	8
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	12
A.4.6	Denkmalschutz	12
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	12
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	13
A.4.10	Unterrichtungspflichten	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	13
A.5.1	Zusagen gegenüber	13
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	14
A.7	Gebühr und Auslagen	15
B.	Begründung	15
B.1	Sachverhalt	15
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	15
B.1.2	Verfahren	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit	16
B.3	Umweltverträglichkeit	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	Variantenentscheidung	17
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	17
B.4.4	Artenschutz	20
B.4.5	Natura 2000 und sonstige Schutzgebiete	21
B.4.6	Land- und Forstwirtschaft	21
B.4.7	Immissionsschutz	22
B.4.8	Wasserhaushalt	26
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	28
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.4.11	Kampfmittel	28

B.4.12	Sonstige öffentliche Belange	29
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	29
B.5	Gesamtabwägung	29
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	31

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bopfingen, Bahnsteigerhöhung Haltepunkt Trochtelfingen“, in der Gemeinde Bopfingen, Bahn-km 103,602 der Strecke 4710, Cannstatt - Nördlingen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Modernisierung des Haltepunktes Trochtelfingen
- Rückbau des vorhandenen Bahnsteigs
- Neubau des Außenbahnsteigs mit einer Zielhöhe von 76 cm über Schienenoberkante und einer Länge von 140 m.
- Versetzung der Fahrradeinhausung
- Neubau der Beleuchtungsanlage auf dem Bahnsteig
- Rückbau und Neubau der Zuwegung zum Bahnsteig

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 09.06.2021 (21 Seiten)	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 28.09.2020 Maßstab 1 :25000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 28.09.2020 Maßstab 1 :1000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand:05.03.2021, Maßstab 1: 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 28.05.2021, [2 Blatt)	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 28.09.2020, Maßstab 1: 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 09.10.2020, 1 Blatt	genehmigt
7.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 28.09.2020, Maßstab 1: 500	genehmigt
7.2	Bauwerksplan , Querprofil 1 , Planungsstand: 05.03.2021, Maßstab 1: 50	genehmigt
7.3	Bauwerksplan , Querprofil 2 , Planungsstand: 05.03.2021, Maßstab 1: 50	genehmigt
7.4	Bauwerksplan, Querprofil 3, Planungsstand: 05.03.2021, Maßstab 1: 50	genehmigt
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan , Planungsstand : 31.07.2020 (24 Seiten)	genehmigt
8.2	Maßnahmeblätter Planungsstand 03.08.2020	genehmigt
8.3	Bestands- und Konfliktplan , Planungsstand:05.03.2021 Maßstab 1:1000	nur zur Information
8.4	Maßnahmeplan, Planungsstand :05.03.2021, Maßstab 1:1000	genehmigt
9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag , Planungsstand:31.07.2020 (32 Seiten)	nur zur Information
11	Schalltechnische- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 08.06.21 (36 Seiten)	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht, Planungsstand :25.10.2019 (24 Seiten mit Anlagen)	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der schadlosen Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus der Bahnsteigentwässerung, den Zuwegungen und den Dachflächen des Wetterschutzhauses in den Untergrund.

Die Niederschlagswasser sind einzuleiten nach der bereits zugesandten Tabelle in der die Koordinaten einzutragen sind und zu melden sind aus der Stellungnahme 59611-656ti/002-2021#024 des Sachbereichs 6 vom 28.06.2021, die der Vorhabenträgerin vorliegt.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Während der Baumaßnahmen ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Wassers (z. B. durch Erdaushub, Baustoffe, Betonzusatzmittel, Zementwässer, Kraftstoffe, Schmier- und Schalöl, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist (§§ 32 Abs. 2, 49 Abs. 2 WHG). In diesem Zusammenhang wird auf die Haftung nach § 89 WHG hingewiesen.
2. Die Baustelle ist so anzulegen und die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass der Untergrund nicht durch den Umgang mit Betriebsstoffen verunreinigt werden kann. Wassergefährdende Betriebsstoffe müssen in geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden.
3. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
4. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die

einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

5. Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraße in Anspruch genommen werden müssen, ist ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrags - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Landratsamt Ostalbkreis, GB Verkehrsinfrastruktur, einzureichen.
6. Von dem Baugrundstück bzw. der Zufahrt darf Oberflächen- und Abwasser der Kreisstraße und ihren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen.
7. Der gesamte Muldenbereich ist mit einer bewachsenen Bodenschicht von mindestens 30 cm zu versehen.
8. Es dürfen über die geplante Versickerungsanlage keine Dachflächen entwässert werden, die Metallemissionen ermöglichen.
9. Die bewachsene Bodenschicht der Mulde darf nicht verdichtet werden, um die ausreichende, dauerhafte Versickerungsfähigkeit zu gewährleisten.
10. Für die Überlastung der Mulde infolge von Extremereignissen ist, wie vorgesehen, ein ausreichend dimensionierter Notüberlauf anzuordnen, der das Wasser schadlos auf dem eigenen Grundstück ableiten kann.
11. Nachbargrundstücke dürfen durch das o.g. Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderungen von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen diese Verpflichtung beachtet.
2. Für die Durchführung des Vorhabens wird die Errichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt – Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII:

Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltschutzes, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

3. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 Kompensationsverzeichnisverordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) zu übermitteln.

A.4.3 Artenschutz

1. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderungen von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen diese Verpflichtung beachten.

Reptilienschutz

Um eine mögliche Tötung der Reptilien, auszuschließen, sind Arbeiten in der Aktivitätsphase der Reptilien (Mitte Juli bis Ende September) durchzuführen.

Vogelschutz

Die Rodung, der Rückschnitt oder die Zerstörung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichten sind in der Zeit vom Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres vorzunehmen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV

Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Leerfahrten sind zu vermeiden.
3. Die Vorhabenträgerin hat bereits in der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
4. Die Vorhabenträgerin hat einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen, der die Baustelle u. a. schall- und erschütterungstechnisch überwacht, gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft veranlasst und als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffenen Anwohner zur Verfügung steht. Rechtzeitig vor Baubeginn sind Name und Erreichbarkeit des Immissionsschutzbeauftragten dem Eisenbahn-Bundesamt, der Stadt Bopfingen und dem Landratsamt Ostalbkreis (Gewerbeaufsicht) schriftlich bekannt zu geben und den Anwohnern in geeigneter Weise mitzuteilen. Zu den Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten gehören insbesondere die Kontrolle der Anwohnerinformation sowie die Durchführung von anlassbezogenen Messungen bei Beschwerdefällen von betroffenen Anwohnern.
5. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern wie auch der Stadt Bopfingen und der Gewerbeaufsicht des Landratsamts Ostalbkreis in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere diejenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken.

7. Die im Lärmgutachten aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die jeweiligen Anhaltswerte zum Schutz von Menschen in Gebäuden und Bauwerken, sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die DIN 4150 Teil 2 eingehalten wird.
2. Hinsichtlich der Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die DIN 4150 Teil 3 eingehalten wird.
3. Für die betroffenen Anlieger bzw. an das Bauvorhaben angrenzenden Gebäude sind die Maßnahmen aus der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung umzusetzen. Diese sind im Einzelnen die umfassende Information der Anwohner über die Baumaßnahme, Dauer etc., die Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme, die Benennung einer Ansprechstelle, zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung von Ruhezeiten usw.), die Information über die Erschütterungseinwirkung auf die Gebäude und der Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung insbesondere im Beschwerdefall.
4. Erschütterungsrelevante Bautätigkeiten wie Abbruch-, Verdichtungs- und Stopfarbeiten sind tagsüber durchzuführen.

A.4.4.3 Entschädigung in Geld und Bereitstellung von Ersatzwohnraum

- a) Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:
 1. für Immissionsorte gemäß den Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel Tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
 2. für Immissionsorte gemäß den Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel Tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf

Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,

3. für Immissionsorte gemäß den Baulärmprognosen für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel Tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß nachfolgendem Buchstaben b) Ersatzraum in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 3 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Werte überschreiten.
- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind.

Tage, an denen Ersatzwohnraum gemäß nachfolgendem Buchstaben b) in Anspruch genommen wurde sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

- b) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzraum für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognosen für Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bzw. von mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zu.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den Baulärmprognosen ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

A.4.6 Denkmalschutz

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Fundamentreste und Teile älterer Bauwerke oder ähnliche Objekte mit potenzieller archäologischer oder kulturgeschichtlicher Relevanz zu Tage treten, so ist das Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig zu informieren.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass vorhandene Leitungen im Rahmen der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Im Bereich der Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Hierfür sind rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne einzuholen und die zuständigen Leitungs-/Anlagenträger über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen/Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

1. Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Anlagen sind in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der mindestens dem vor Baubeginn entspricht.
2. Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche ist nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen.
3. In das Lichtraumprofil der K 3315 und des parallel verlaufenden Gehwegs darf nicht eingegriffen werden.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.
2. Die Betreiber von Anlagen sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu informieren.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber

A.5.1.1 Zusagen zum Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht

1. Die Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung werden umgesetzt.
2. Die Gewerbeaufsicht kann Messungen auf der Baustelle vornehmen.
3. Die betroffenen Anwohner und die Gewerbeaufsicht werden rechtzeitig vor besonders lärmintensiven Bauarbeiten informiert.
4. Lärmintensive Arbeiten werden lediglich tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchgeführt.
5. Staubeinträge werden durch Befeuchten auf ein mögliches Mindestmaß reduziert.
6. Die Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von

Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 werden bei Anwendung des DB-Regelwerks berücksichtigt.

7. Den Bewohner der 18 Gebäuden, an welche nächtliche Richtwertüberschreitungen zwischen 6 und 11 dB berechnet wurden, wird für die Zeit der nächtlichen geräuschintensiven Bauarbeiten Ersatzwohnraum angeboten.

A.5.1.2 Zusagen zum Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur

1. In das Lichtraumprofil der K 3315 und des parallel verlaufenden Gehwegs wird nicht eingegriffen.
2. Von dem Baugrundstück bzw. der Zufahrt wird Oberflächen- und Abwasser der Kreisstraße und ihren Nebenanlagen nicht zugeleitet. Dies wird in der Planung berücksichtigt.

A.5.1.3 Zusagen zum Geschäftsbereich Naturschutz

1. Die beschriebenen Maßnahmen des Maßnahmenkonzeptes werden umgesetzt.
2. Die Eintragung ins Kompensationsverzeichnis unmittelbar nach Bestandskraft der eisenbahnrechtlichen Entscheidung wird zugesagt.
3. Der Hinweis zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung / LBP in Maßnahme 004_A, heimische Gebüsche feuchter Standorte, wird berücksichtigt.

A.5.1.4 Zusagen zum Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

1. Der gesamte Muldenbereich wird mit einer bewachsenen Bodenschicht von mindestens 30 cm versehen, da dies eine Vorgabe bei der Muldengestaltung ist.
2. Die zu entwässernde Dachfläche ist ein Glasdach, welches keine Metallemissionen ermöglicht.
3. Die bewachsene Bodenschicht der Mulde wird nicht verdichtet werden, um die ausreichende, dauerhafte Versickerungsfähigkeit zu gewährleisten.
4. Das Gelände wird so profiliert, dass der Überlauf innerhalb der Bahneigenen Fläche verbleibt und keine Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bopfingen, Bahnsteigerhöhung Haltepunkt Trochtelfingen

“ hat die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau des Haltepunktes zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 103,602 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen in Bopfingen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.10.2020, Az. LSP-SW-IP1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bopfingen, Bahnsteigerhöhung Haltepunkt Trochtelfingen

" beantragt. Der Antrag ist am 02.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 28.01.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit letztmaligem Schreiben vom 16.07.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.01.2021, Az. 591ppw/095-2020#034, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Bopfingen, Stellungnahme vom 01.03.2021], Az.IV-Rf/Wy

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 29.01.2021, Az. IV/41.1-621.41 BS/Sch und 03.05.2021 IV/41.1-621.41 BS/Wb und 08.07.2021 IV/41.1-621.41 BS/Sch

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Modernisierung des Haltepunktes Trochtelfingen. Die Planung dient der barrierefreien Erreichbarkeit des Bahnsteigs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Erneuerung eines vorhandenen Haltepunktes, weshalb alternative Standorte ausscheiden. Anders als mit der Erneuerung können die angestrebten Ziele (s.o.) nicht erreicht werden, so dass sich der Verzicht auf den Umbau als echte Alternative nicht aufdrängt. Die Beibehaltung des Status quo kann von vorn herein als mit den Planungszielen (vgl. B.4.1 Planrechtfertigung) unvereinbar ausgeschlossen werden.

Die Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen.

(Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbar, wenn sie unterlassen werden könnte, ohne dass die mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgten Ziele beeinträchtigt werden würden. Bei den Vermeidungsmaßnahmen geht es allein darum, ob das geplante Vorhaben am Ort des Eingriffs schonender verwirklicht werden kann.

Bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Kompensation in sonstiger Weise erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

Das festgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird. Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (vgl. Anlage 8 der Planunterlage) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar.

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind soweit als möglich zu vermeiden oder minimieren. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann (s.o.).

Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen:

- 001_V Vegetationsschutzmaßnahmen-
- 003_W Wiederherstellung Fettwiese
- 009_VA-VUmweltfachliche Bauüberwachung
- 007_VA Minderung der Lichtemissionen für Fledermäuse
- 008_VA Bauzeitenbeschränkung Avifauna
- 002_VA Temporärer Reptilienschutzzaun
- 005_VA Vergrämung der Zauneidechse
- 006_CEFFlächenaufwertung mit Totholzhaufen
- 004_A Pflanzung Gebüsche feuchter Standorte
- 005_V Schutz von Bodenfunktionen

Im Übrigen ist die detaillierte Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dem Landschaftspflegerische Begleitplan (vgl. insbesondere Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die räumliche Lage und die Abgrenzung der Maßnahmen sind in den Anhängen 8.2 und 8.3 der Anlage 8 dargestellt.

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestzustellenden Vorhabens unterlassen. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen verbleibenden keine weiteren Beeinträchtigungen. Das Landratsamt Ostalbkreis hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert bei Einhaltung der im LBP genannten Maßnahmen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen fanden ihren Eingang in die Nebenbestimmungen A.4.2. soweit

sie gerechtfertigt waren. Die Vorhabenträgerin hat zudem Zusagen gemacht, die in 5.1.3 ihren Eingang fanden. Damit steht das Vorhaben unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen und den Nebenbestimmungen im Verfügbaren Teil dieser Genehmigung mit dem Naturschutz im Einklang.

B.4.4 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat im LBP Aussagen zum Artenschutz getätigt und die Auswirkungen der Maßnahmen und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht und die dadurch ggf. ausgelösten Verbotstatbestände geprüft. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegt.

Betroffen sind vor allem die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse.

Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse grenzt an das Baufeld, so dass bauzeitlich entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit keine Zauneidechse in das Baufeld wandert.

Dauerhaft wird im Rahmen des Vorhabens der Bahnsteig erweitert, so dass ca. 150 m² potenzieller Lebensraum der Zauneidechse überbaut wird. Es muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Lebensraumverknappung für die Zauneidechse kommt.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Reptilien werden Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt und Reptilienschutzzäune aufgestellt. Weiterhin ist die Aufwertung angrenzender Bereiche vorgesehen. Die Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung.

Baubedingt kommt es zu Störungen freibrütenden- und bodennah brütenden Vogelarten durch kleinräumige und vorläufige Gehölzrückschnitte sowie die Entfernung der Ruderalvegetation. Im Rahmen des Projektes sind jedoch keine Rodungen bzw. größere Eingriffe in Feldgehölze vorgesehen. Um Konflikte bei den Rückschnitten zu vermeiden, sind Bauzeitenbeschränkungen notwendig. Durch die Bauzeitenbeschränkung kann verhindert werden, dass Bruten aufgegeben werden oder immobile Nestlinge oder Eier während der Baumaßnahme zu Schaden kommen.

Bauzeitlich können sich Konflikte ergeben im Bereich der bahnbegleitenden Gehölze, da diese den Fledermäusen als Leitstruktur oder Jagdhabitat dienen könnten. Das Umfeld ist von Freiflächen geprägt, sodass Tiere auf Abschnitte unterhalb und oberhalb der Baustelle ausweichen können. Bei erforderlichen Nacharbeiten können sich für die Fledermäuse Konflikte ergeben, da die Ausleuchtungen der Baustelle lichtempfindliche Arten stören können. Zur Minimierung von Störwirkungen wird zum einen die unumgänglichen Arbeiten bei Nacht so kurz wie möglich gehalten. Zum anderen wird zur Reduzierung der Lichtemissionen ein getöntes Licht verwendet werden und diffuse Leuchtquellen vermieden werden.

Im Übrigen wird für weitere Einzelheiten - insbesondere hinsichtlich der Darstellung des Bestandes sowie der Darlegung der Betroffenheiten von Arten wie auch den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlagen 8 und 9) verwiesen.

Im Ergebnis kann auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landratsamtes Ostalbkreis festgehalten werden, dass von dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Projektwirkungen ausgehen, für die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten einschlägig sind.

B.4.5 Natura 2000 und sonstige Schutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen Teilbereiche des geschützten Biotops „Feldhecken entlang Bahnlinie S Trochtelfingen (171281361078)“. Durch die Baumaßnahme wird jedoch nicht in die geschützten Biotope eingegriffen. Außerdem grenzen die Randbereiche des Untersuchungsgebietes an die Hochwassergefahrengebiete der Eger (3555111). Das Vorhaben liegt weder in einem nach § 23 - 29 BNatSchG genannten Schutzgebiet, noch in einem Natura-2000-Gebiet.

Der Haltepunkt liegt südlich von Trochtelfingen an der Landstraße Richtung Röhrbachsiedlung. Da der Haltepunkt außer Orts liegt, gibt es weder Wohn- noch Gewerbenutzung. Das Umfeld ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Gleisrandbereiche sind teils mit Feldgehölzen bewachsen.

B.4.6 Land- und Forstwirtschaft

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland, Wald- und Wiesenflächen) und sonstige Flächen werden durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Geräuschimmissionen aus dem Baubetrieb werden nach der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger vom 01.09.1970) beurteilt.

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (nachfolgend AVV Baulärm genannt) beachtet wird und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände ergriffen werden. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen. Auf den Verfügenden Teil dieser Plangenehmigung wird verwiesen (vgl. A.4.4).

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass bei den überwiegend im Tagzeitraum stattfindenden Bautätigkeiten an den nächstgelegenen Wohnbebauungen, die sich in einer Entfernung von ca. 100 m und mehr von der Baumaßnahme befinden, die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher eingehalten werden. Bei nächtlichen, in der Sperrpause durchgeführten Bautätigkeiten, können Richtwertüberschreitungen an etwas mehr als 100 Wohngebäuden auftreten. Die Überschreitungen bleiben aber überwiegend auf maximal 5 dB begrenzt. An 18 Gebäuden werden Richtwertüberschreitungen zwischen 6 und 11 dB berechnet. Nachtarbeiten werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, und wenn bautechnisch möglich, wird ganz darauf verzichtet.

Die Durchführung von Hauptarbeiten findet innerhalb bereits angemeldeter Sperrpausen statt. Lärmintensive Arbeiten werden überwiegend tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchgeführt.

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht folgende Maßnahmen vor:

- Einsatz von Baumaschinen entsprechen den Kriterien der 32.BImSchV bzw. RAL-UZ 53 und der gemäß 32. BImSchV bzw. RAL-UZ 53 angegebene garantierten A-bewertete Schalleistungspegel LWA der Maschine in Abhängigkeit des jeweiligen Maschinentyps.
- Vermeidung von längeren Leerlaufzeiten durch Abstellen von Maschinen und Lkw mit laufendem Motor im Nahbereich der Wohnbebauung.
- Rechtzeitige Information der Anlieger über die Baumaßnahmen
- Bereitstellen von Ersatzwohnraum für die Gebäude, bei denen die nächtliche Richtwertüberschreitungen zwischen 6 und 11 dB berechnet wurden.

Trotz dieser Maßnahmen ist ein Überschreiten der Richtwerte nicht auszuschließen, daher hat die Vorhabenträgerin einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen, der die Baustelle u.a. schall- und erschütterungstechnisch überwacht, gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft veranlasst und als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffenen Anwohner zur Verfügung steht. Rechtzeitig vor Baubeginn sind Name und Erreichbarkeit des Immissionsschutzbeauftragten dem Eisenbahn-Bundesamt, dem Landratsamt Ostalbkreis (Gewerbeaufsicht) und der Stadt Bopfingen schriftlich bekannt zu geben und den Anwohnern in geeigneter Weise mitzuteilen. In diesem Zusammenhang wird auf Nebenbestimmung A.4.4 verweisen.

Die Aufgaben und Pflichten des Immissionsschutzbeauftragten entsprechen der Umweltfachlichen Bauüberwachung im Hinblick auf den Immissionsschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Immissionsschutzbeauftragten nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Eine exakte Vorhersage bzw. eine detaillierte Lärmprognose sind aufgrund der Unregelmäßigkeiten des durch Bauarbeiten ausgelösten Lärms nicht möglich. Auch die Dauer der Überschreitungen sowie eine Umsetzung von z. B. baubetrieblichen Schutzvorkehrungen können erst während der Bauphase konkret bestimmt werden.

B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind weder im BImSchG, noch in anderen Vorschriften rechtlich verbindliche Grenzwerte festgelegt. Diesbezüglich enthält aber die DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen. Die Formulierung „Anhaltswerte“ stellt klar, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Mangels rechtlicher Verbindlichkeit sind die dort genannten Werte also nicht als gesicherte Grenzwerte anzusehen, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als konkreter Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung jedenfalls sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Gemäß der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen vom 02.06.2020 werden aufgrund der Abstandsverhältnisse keine Erschütterungen an Wohngebäuden im Umfeld erwartet, die zu Schäden oder Belästigungen führen.

Dennoch wurde der Vorhabenträgerin im Verfügenden Teil auferlegt, einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen, der die Baustelle auch erschütterungstechnisch überwacht und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft veranlasst. Der Immissionsschutzbeauftragte hat als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffenen Anwohner zur Verfügung zu stehen. Im Übrigen wird auf den Verfügenden Teil, Ziffer A.4.4 verwiesen. Dem Erschütterungsschutz wird damit ausreichend Rechnung getragen.

B.4.7.3 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Die geplanten Baumaßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff in den Schienenweg dar; die 16. BImSchV ist damit nicht anwendbar. Darüber hinaus wäre auch eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV nicht gegeben.

Da mit der Baumaßnahme kein Eingriff in die Gleislage verbunden ist, ist auch eine Zunahme der betriebs- und anlagenbedingten Erschütterungsimmissionen ausgeschlossen.

B.4.7.3.1 Bereitstellung von Ersatzraum

Besonders zu betrachten sind die Belange auch des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten. Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm – indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird.

Während für unterbliebene Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG generell möglich ist, scheidet diese im Hinblick auf (private) Wohnnutzungen jedoch zumindest dann aus, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gesundheit Betroffener zu besorgen ist. Insofern wären dann auch aufwändigere Schutzvorkehrungen verhältnismäßig bzw. können derartige Beeinträchtigungen durch Ersatzraumbereitstellung vermieden werden. Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärm-Einwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die etwa zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen o.ä. führen könnten, sind grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse für die Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können. Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen.

Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der relativ geringen Bauzeit kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach z.B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Vorhabenträgerin hat

die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu treten (auch im Zusammenhang mit sonstigen Entschädigungsansprüchen, s.o.), um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

B.4.8 Wasserhaushalt

B.4.8.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Es wurde eine einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der schadlosen Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus der Bahnsteigentwässerung, den Zuwegungen und den Dachflächen des Wetterschutzhauses in den Untergrund.

B.4.8.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das vorliegende Bauvorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Bereich des Vorhabengebietes. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in Fließgewässer ist nicht vorgesehen. Bei den Erkundungsarbeiten wurde kein Wasser angetroffen. Amtliche Grundwassermessstellen konnten in der näheren Umgebung des Baufeldes nicht ausgemacht werden. Das Baufeld grenzt an eine ausgewiesene Überflutungsfläche (HQ10). Die Randbereiche des Vorhabens grenzen an die Hochwassergefahrengebiete der Eger (3555111). Der Bahnhof liegt entsprechend LUBW /U21/ außerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete.

Die Änderung des Bahnsteiges und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen führen nicht zu Veränderungen der wasserhaushaltlichen Verhältnisse.

Die Entwässerung des Bahnsteiges erfolgt zwischen dem Bahnsteiganfang bis zum Wetterschutzhaus über das Quergefälle von 2,0 % zur gleisabgewandten Seite. Dort wird das Regenwasser über die Dammböschung in einer Mulde (F1) gefasst, die parallel zur Bahnsteighinterkante verläuft.

Das Oberflächenwasser des geplanten Wetterschutzhauses wird über eine Fallleitung ebenfalls in die angrenzende Mulde (F1) entwässert. Gleiches gilt für den Bahnsteigbereich zwischen Wetterschutzhaus und Fahrradabstellanlage. In diesem Abschnitt

wird das Regenwasser über Kastenrinnen an der Hinterkante des Bahnsteigs gefasst und in die o. g. Mulde (F1) abgeleitet.

Die Zuwegung zwischen vorhandenem Gehweg und Rampenkonstruktion ist ca. 9 m lang und gemäß Ril 813 mit einer Breite von 2,50 m geplant. Am Übergang der Zuwegung zum Bahnsteig ist eine Kastenrinne vorgesehen, die das Niederschlagswasser in die geplante Mulde (F3) ableitet.

Die Zuwegung wird über ein Quergefälle von 2% in eine parallele Mulde (F2) entwässert.

Das Oberflächenwasser der Fahrradabstellanlage wird über Falleitungen in die angrenzende Mulde (F3) entwässert.

Eine Ableitung in eine vorhandene Vorflut (Kanalisation oder Gewässer) ist im Bereich des Haltepunktes Trochtelfingen nicht gegeben, so dass das Niederschlagswasser auf der bahneigenen Grundstückfläche schadlos zurückzuhalten ist.

Aufgrund der außerörtlichen Lage und der Voraussetzung, dass es sich bei der beantragten Baumaßnahme um eine einfache Verkehrsstation handelt, erfolgt die Bemessung der Mulden über einen Volumennachweis mit dem Ansatz der Bezugsregenspende $r = 15$, $n = 1$ (Regendauer 15 Minuten, Wiederkehrzeit von 1 mal im Jahr) für einfache Eisenbahnüberführungen.

Der Überflutungsnachweis eines schadlosen Einstaus in den Mulden wird mit einem 100-jährigen Regenereignis, dem sogenannten „Katastrophenregen“ nachgewiesen, so dass kein Überstau in die benachbarten Flächen Dritter (private und öffentliche) erfolgt. Sollte es darüber hinaus tatsächlich zu einem Überstau in den Mulden kommen, so kann das Niederschlagswasser als Notentlastung breitflächig und diffus innerhalb der bahneigenen Flächen versickern.

Die Entwässerungsplanung wurde vorab mit dem Landratsamt Ostalbkreis abgestimmt. Eine fachtechnische Zustimmung vom 03.05.2021 Gz IV/41.1-621.41 BS/Wb und vom 08.07.2021 Gz IV/41.1-621.41 BS/Sch liegt vor. Für die Versickerungsmulden wurde aufgrund der Ergebnisse einer gemeinsamen Besprechung am 28.04.21 ein angepasster Erläuterungsbericht mit Änderungen bei der Abwasserbeseitigung über Mulden und der Berechnungsnachweis dem EBA – SB6 vorgelegt. Die erlaubte Gewässerbenutzung zur schadlosen Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus der Bahnsteigentwässerung, den Zuwegungen und den Dachflächen des Wetterschutzhauses in den Untergrund wurde mit Schreiben 59611-656ti/002-2021#024 vom 28.06.2021 erteilt mit Auflagen, die in den

Nebenbestimmungen A.4.1 ihren Eingang fanden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Genehmigungen bzw. Erlaubnisse der geschilderten Vorhaben keine Bedenken, solange das Vorhaben gemäß den eingereichten Antrags- und Planungsunterlagen (Stand 09.06.21), unter Einhaltung der aufgeführten Bestimmungen und Beachtung der Hinweise umgesetzt wird. Auf den Verfügenden Teil A.4.1 wird insoweit verwiesen. Die vom Landratsamt Ostalbkreis geforderten Nebenbestimmungen fanden ebenfalls ihren Eingang im Verfügenden Teil.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das vorliegende Bauvorhaben steht mit den Belangen des Bodenschutzes und der der Abfallwirtschaft im Einklang. Dies wird durch die Vorhabensplanung sowie durch die Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung gewährleistet. In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushub- und sonstigen Materialien sowie deren ordnungsgemäßen Lagerung, Verwertung und Entsorgung. Zur groben Einschätzung zur Verwertbarkeit des beim Aushub anfallenden Bodens und Bauschutts wurden im Rahmen des Baugrundgutachtens chemische Untersuchungen und zugehörige chemische Laboranalysen durchgeführt. Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht, Kapitel 10.5, verwiesen. Das Landratsamt Ostalbkreis hat in seiner Stellungnahme vom 29.01.2021 AZ: IV/41.1-621.41 BS/Sch dem Vorhaben fachtechnisch zugestimmt. Brand- und Katastrophenschutz

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Aufgrund der Bahnsteigerhöhung ist auch die Zuwegung zum Bahnsteig höhentechisch anzupassen. Die Zuwegung verläuft auf DB-Grund. Das Landratsamt Ostalbkreis hat dem Vorhaben unter gewissen Auflagen zugestimmt, die im verfügenden Teil mit aufgenommen wurden. (A.4.1 und A.4.8).

B.4.11 Kampfmittel

Für den Planfeststellungsbereich wurde im Auftrag der Vorhabenträgerin durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst eine multitemporale Luftbildauswertung durchgeführt. Diese hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

B.4.12 Sonstige öffentliche Belange

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen insgesamt mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Stadt Bopfingen hat in Ihrer Stellungnahme vom 01.03.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Das Landratsamt Ostalbkreis hat in seiner Stellungnahme vom 29.01.2021 und 03.05.2021 grundsätzlich zugestimmt und einige Hinweise abgegeben, die Bestandteil dieser Plangenehmigung geworden sind (vgl. auch A.4.1 und A.48); Das Landratsamt fordert in seiner Stellungnahme, dass bei der Installation und Betrieb der Beleuchtungsanlage Umwelteinwirkungen durch Licht die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen vermieden werden muss.

Die Vorhabenträgerin erwidert in ihrer Stellungnahme vom 18.06.2021 erwidert, dass die Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 bei Anwendung des DB-Regelwerks berücksichtigt werden. Dies wird deutlicher in der Planung berücksichtigt.

Im Übrigen wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Anlage neuer Baustraßen zur Erreichbarkeit der Baustelle ist nicht vorgesehen. Die für Baumaterialien und Erdstoffe sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Bauteilen erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen werden ausschließlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin errichtet.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11 in 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 19.07.2021

Az. 591ppw/095-2020#034

EVH-Nr. 3448053

Im Auftrag

(Dienstsiegel)